

Geschäftsordnung des Vorstandes der Hoenle AG

Präambel

Der Aufsichtsrat der Hoenle AG hat durch Beschluss vom 03.09.2026 folgende neue Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen, welche die bisherige Geschäftsordnung vom 02.08.2024 ersetzt:

§ 1

Gesamtverantwortung des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstands führen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, dieser Geschäftsordnung, des Geschäftsverteilungsplans und ihrer Dienstverträge. Sie befolgen die sie betreffenden Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht in der jährlich abzugebenden Entsprechenserklärung ausdrücklich Abweichungen erklärt werden.
- (2) Der Vorstand trägt gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung der Gesellschaft und entscheidet über alle Fragen von wesentlicher oder grundsätzlicher Bedeutung. Unbeschadet dieser Gesamtverantwortung leitet jedes Vorstandsmitglied die ihm nach dem Geschäftsverteilungsplan gemäß § 2 zugewiesenen Geschäftsbereiche unter Beachtung der vom Gesamtvorstand gefassten Beschlüsse selbständig und eigenverantwortlich.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands sind zu vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat verpflichtet.

§ 2

Geschäftsverteilung

- (1) Der Geschäftsverteilungsplan wird von den Vorstandsmitgliedern gemeinsam aufgestellt. Erlass, Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung des Geschäftsverteilungsplanes, bedürfen eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses sowie der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Kommt kein einstimmiger Beschluss des Vorstands zustande, entscheidet der Aufsichtsrat über die Geschäftsverteilung.
- (2) Jedem Vorstandsmitglied obliegt, unbeschadet seiner Verantwortung für die Geschäftsführung im Ganzen, die eigenverantwortliche Führung des ihm durch den als **Anlage** beigefügten Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Geschäftsbereiches im Rahmen der Beschlüsse des Vorstands und unter Beachtung des Gesamtwohls des Unternehmens. Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Geschäftsbereiches zugleich in einen anderen oder mehrere Geschäftsbereiche fallen, entscheidet der Gesamtvorstand über diese Maßnahmen und Geschäfte.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist für die Ausführung und Umsetzung der seinen Geschäftsbereich betreffenden Beschlüsse des Gesamtvorstandes zuständig und verantwortlich.

§ 3

Grundsätze der Zusammenarbeit im Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Vorstands sind zur kollegialen und vertrauensvollen Zusammenarbeit, zu regelmäßiger Konsultation und laufender Information verpflichtet. Sie unterrichten sich laufend über alle für die Lage der Gesellschaft und den Gang der Geschäfte relevanten Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen, um jederzeit auf die Abwendung drohender Nachteile, auf zweckmäßige Änderungen oder wünschenswerte Verbesserungen hinwirken zu können.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sind gehalten, sich gegenseitig zu unterstützen und bei der Leitung ihrer Geschäftsbereiche gegenseitig zu vertreten. Über Maßnahmen, die alle oder mehrere Geschäftsbereiche berühren, haben die für die betroffenen Geschäftsbereiche zuständigen Vorstandsmitglieder gemeinsam zu beraten und zu beschließen. Kommt eine Einigung zwischen diesen nicht zustande, so entscheidet der Gesamtvorstand, soweit nicht eine sofortige Maßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen zur Vermeidung drohender Nachteile für die Gesellschaft erforderlich ist. In diesem Falle ist der Gesamtvorstand unverzüglich über die getroffene Maßnahme zu unterrichten.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, bei Bedenken gegen Maßnahmen in einem anderen Geschäftsbereich eine Beschlussfassung des Gesamtvorstands herbeizuführen, wenn diese Bedenken nicht durch eine Aussprache des Gesamtvorstandes behoben werden können.

§ 4

Entscheidungen des Gesamtvorstands

- (1) Die nachfolgenden Maßnahmen und Geschäfte bedürfen auch bei Vorhandensein eines Geschäftsverteilungsplanes der vorhergehenden Zustimmung des Gesamtvorstands:
 - a) Angelegenheiten, für die das Gesetz oder die Satzung eine Entscheidung durch den Gesamtvorstand vorsehen;
 - b) Angelegenheiten, in denen der Vorstand nach dem Gesetz, nach der Satzung oder nach dieser Geschäftsordnung nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats handeln darf;
 - c) grundsätzliche Fragen der Organisation, der Geschäftspolitik, der Unternehmensstrategie sowie der Investitions- und Finanzplanung der Gesellschaft;
 - d) Erteilungen Widerruf von Prokura, Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern in verbundenen Unternehmen;
 - e) Angelegenheiten, in denen ein Mitglied des Vorstands die Entscheidung des Gesamtvorstandes verlangt.
- (2) Der Gesamtvorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder mit der Durchführung der von ihm beschlossenen Maßnahmen beauftragen.

§ 5

Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Vorstandssitzungen sollen mindestens zweimal im Monat stattfinden. Auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds oder wenn das Wohl der Gesellschaft dies erfordert, ist eine Sitzung unverzüglich einzuberufen. Außerhalb von Sitzungen können Entscheidungen und Beschlüsse des Vorstandes schriftlich oder in Textform, fernmündlich, mittels Fax oder anderer elektronischer Kommunikationsmittel getroffen werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Fernmündlich oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel abgegebene Stimmen sind stets schriftlich oder in Textform zu bestätigen.
- (2) Die Festlegung der Sitzungstermine, die Einberufung und die Tagesordnung der Sitzungen werden zwischen den Vorstandsmitgliedern abgestimmt. Über die Leitung der Sitzung oder der gemäß Abs. 1 Satz 4 durchgeführten Beschlussfassung ist vorab durch Mehrheitsbeschluss zu entscheiden. Sie soll im turnusgemäßen Abstand zwischen den Vorstandsmitgliedern wechseln. Ist jedoch ein Mitglied des Vorstands zum Vorstandsvorsitzenden ernannt, leitet dieser die Sitzungen.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, zu verlangen, dass von ihm benannte Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied kann im Einzelfall die Hinzuziehung von sachverständigen oder sachkundigen Personen, die nicht dem Vorstand angehören, zur Beratung über einzelne Gegenstände anregen. Über die Hinzuziehung entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder unter Angabe der Beschlussgegenstände ordnungsgemäß eingeladen sind und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (7) Abwesende Vorstandsmitglieder können an der Beschlussfassung entweder über ein Kommunikationsmittel gemäß Abs. 1 Satz 4 teilnehmen oder durch ein anwesendes Vorstandsmitglied ihre schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen.
- (8) Über eine den Geschäftsbereich eines abwesenden Vorstandsmitgliedes betreffende Angelegenheit soll nur in dringenden Ausnahmefällen beraten und entschieden werden. Dem abwesenden Vorstandsmitglied ist über eine, ohne seine Mitwirkung erfolgte Beratung und Beschlussfassung unverzüglich zu berichten. Findet das Ergebnis der Beschlussfassung nicht die Zustimmung des abwesenden Vorstandsmitgliedes, so hat dieses unverzüglich gegenüber dem Gesamtvorstand zu widersprechen. Über den Gegenstand der Beschlussfassung ist sodann in der nächsten Sitzung erneut zu beraten und abschließend zu entscheiden.
- (9) Über die Sitzungen des Vorstands sowie über die gemäß Abs. 1 Satz 4 gefassten Beschlüsse ist vom Sitzungsleiter eine Niederschrift anzufertigen, aus der sich Ort und Tag der Sitzung bzw. Art und Zeitpunkt der Beschlussfassung, die Teilnehmer, die Tagesordnung und der Wortlaut der Beschlussgegenstände ergeben. Die Niederschrift wird vom Sitzungsleiter unterzeichnet und allen Vorstandsmitgliedern in Abschrift übermittelt. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Vorstandsmitglied in der dem

Zugang der Niederschrift folgenden Sitzung, widerspricht. Beschlussgegenstände, über die außerhalb von Sitzungen abgestimmt wird, sind in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.

- (10) Die Durchführung und Vollziehung von Beschlüssen obliegt dem nach dem Geschäftsverteilungsplan für den jeweils betroffenen Geschäftsbereich zuständigen Vorstandsmitglied, im Übrigen dem Gesamtvorstand.

§ 6

Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Der Vorstand darf die folgenden Geschäfte nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen:
- a) Feststellung des jährlichen Unternehmensplans und seiner Einzelpläne.
 - b) Investitionsvorhaben außerhalb des festgestellten Investitionsplans, deren Umfang für wirtschaftlich zusammengehörende Objekte im Einzelfall mehr als € 500.000,00 beträgt oder die in ihrer Gesamtheit mehr als € 1.000.000,00 ausmachen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Investitionen in einem Geschäftsjahr vorgenommen werden oder sich nach der Planung auf mehrere Geschäftsjahre verteilen.
 - c) Kreditaufnahmen und sonstige Finanzgeschäfte außerhalb des festgestellten Finanzplans von mehr als € 1.000.000,00 im Einzelfall oder mehr als € 2.000.000,00 in der auf ein Geschäftsjahr gerechneten Summe.
 - d) Gründung, Übernahme, Veräußerung oder Auflösung von Unternehmen (eingeschlossen Verschmelzungen, Vermögensübertragungen und Umwandlungen) sowie Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen (einschließlich Veränderung der Beteiligungsquote) außerhalb des festgestellten Investitionsplans, wenn der Wert oder Gegenwert im Einzelfall € 300.000,00 übersteigt.
 - e) Abschluss von Lizenz- und Kooperationsvereinbarungen, soweit diese einen Aufwand von € 1.000.000,00 p.a. übersteigen.
 - f) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der § 291, 292 AktG sowie von Interessengemeinschafts- und Zusammenarbeitsverträgen.
 - g) Bürgschaftsübernahmen, Garantiezusagen und Erfüllungsversprechen zugunsten Dritter, wenn der Wert im Einzelfall € 1.000.000,00 übersteigt.
 - h) Erteilung und Widerruf von Generalvollmachten.
 - i) Einführung oder Änderung einer allgemeinen betrieblichen Altersvorsorge.
- (2) Die notwendige Zustimmung des Aufsichtsrats ist vor der Vornahme des jeweiligen Geschäfts einzuholen. In dringenden Fällen genügt die nachträgliche Zustimmung, sofern der Aufsichtsratsvorsitzende vorab informiert wurde und der Maßnahme zugestimmt hat.
- (3) Der Vorstand hat zudem die Zustimmung des Aufsichtsrats zu solchen Geschäften einzuholen, bei denen sich der Aufsichtsrat die vorherige Zustimmung durch Beschluss vorbehalten hat. Über die Erteilung und den Widerruf von Prokura gemäß § 4 Abs. 1 lit. d) dieser Geschäftsordnung entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem

Aufsichtsrat.

- (4) Der Aufsichtsrat kann weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen. Er kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis oder einer bestimmten Art von Geschäften allgemein im Voraus erteilen.

§ 7

Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat

- (1) Der Vorstand stimmt die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Umsetzung. Er ist verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrats über alle Angelegenheiten außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs, die für die Gesellschaft von Bedeutung sind, unverzüglich mündlich oder schriftlich zu informieren.
- (2) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§ 90 AktG) sowie über die gesetzliche Berichterstattungspflicht hinaus regelmäßig mündlich und auf dessen Wunsch auch schriftlich über relevante Fragen der Unternehmensplanung sowie über geschäftliche Vorgänge, die für den Gang der Geschäfte, für die wirtschaftliche Lage und Entwicklung der Gesellschaft und/oder der verbundenen Unternehmen wichtig sein können, zu berichten. Über die einzelnen Geschäftsbereiche berichtet das jeweils zuständige Vorstandsmitglied gesondert.
- (3) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, wenn der Aufsichtsrat nicht etwas anderes beschließt. Er hat dem Aufsichtsrat die zur Vorbereitung der Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 8

Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt zum 03.09.2026 in Kraft.

DER AUFSICHTSRAT
HOENLE AG